

4443/AB XX.GP

Die Abgeordneten MMag. Dr. Madeleine Petrovic und Genossen haben am 16. Juli 1998 unter der Nr. 4713/J - NR/1998 an mich eine schriftliche Anfrage gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

1. Unter welchen Umständen unterliegt eine Militärperson eines ausländischen Staates nach dem PfP - SOFA der österreichischen Strafgerichtsbarkeit?
2. Ist sichergestellt, daß zumindest bei gemeingefährdenden Strafdelikten (wie etwa jenem in Cavalese) der Täter österreichischem Strafrecht unterliegt und vor ein österreichisches Gericht gestellt werden kann?
3. Welche Vorbehalte haben andere PfP - Staaten hinsichtlich des NATO - SOFAs angemeldet?
4. Trifft es zu, daß andere PfP - Staaten hinsichtlich Art. III des NATO - SOFAs weitergehendere Vorbehalte angemeldet haben?
5. Wenn ja, wieso hat sich Österreich diesem Vorgehen nicht angeschlossen?
6. Ist aufgrund des PfP - SOFAs zumindest sichergestellt, daß die Militärmacht, deren Angehöriger einen Unglücksfall verursacht, Schadenersatz leistet?
7. Selbstverständlich muß alles daran gesetzt werden, daß Katastrophenfälle wie jener in Cavalese von vornherein vermieden werden. Gleichzeitig zeigt sich aber, daß derartige Vorfälle im militärischen Übungsbereich nie völlig ausgeschlossen werden können. können Sie es vor diesem Hintergrund politisch verantworten, durch den Abschluß des PfP - SOFAs der Republik Österreich die Möglichkeit zu nehmen, den oder die Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen?

Ich beeindre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Aufteilung der Strafgerichtsbarkeit zwischen Aufnahmestaat und Entsendestaat wird in Art. VII NATO - SOFA getroffen. Dabei kommt gemäß Art. VII Abs. 1 lit. a Österreich als

Aufnahmestaat die Gerichtsbarkeit dann zu, wenn es sich um Verstöße gegen das österreichische Strafrecht handelt und nicht um Verstöße gegen das Militärrecht des Entsendestaates, die dessen Straf - und Disziplinargerichtsbarkeit unterliegen. Dazu kommt die alleinige Gerichtsbarkeit Österreichs als Aufnahmestaat in Bezug auf Handlungen, die nur nach dem Recht des Aufnahmestaates strafrechtlich zu verfolgen sind (Art. VII Abs. 2 lit. a). In der Folge sieht Art. VII einige Ausnahmen von der allgemeinen Zuständigkeit des Aufnahmestaates vor. So hat der Entsendestaat die Gerichtsbarkeit über Straftaten, die sich ausschließlich gegen das Vermögen oder die Sicherheit des Entsendestaates oder gegen das Leben oder das Vermögen eines Mitgliedes der Truppe, des zivilen Gefolges oder eines Angehörigen des Entsendestaates richten oder die sich aus einer Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes ergeben (Art. VII Abs. 3 lit. a).

Art. VII Abs. 3 lit. c sieht jedoch für einen zuständigen Staat die Möglichkeit vor, auf die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit zu verzichten, wobei Ersuchen auf einen derartigen Verzicht wohlwollend zu prüfen sind. Weiters schließt der österreichische Vorbehalt zum PfP - SOFA - Erklärung Österreichs anlässlich der Ratifikation des "Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung der Truppen ("PfP - SOFA")" - die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch Gerichte des Entsendestaates in Österreich aus.

Zu Frage 2:

In Bezug auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit trifft das SOFA keine Unterscheidung, die an die Straftatbestände anknüpft.

Zu Frage 3:

Neben Österreich haben auch Schweden, Finnland, die Niederlande, Spanien und Norwegen Vorbehalte zum PfP - SOFA abgegeben, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Niederlande, Spanien und Norwegen in einer von Österreich grundsätzlich verschiedenen Position sind. Niederlande, Spanien und Norwegen sind auch NATO - Mitglieder und deshalb Vertragsparteien des NATO - SOFA. Sie haben in ihren Vorbehalten zum Ausdruck gebracht, daß sie das PfP - SOFA nur gegenüber jenen Staaten anwenden werden, die das Zusatzprotokoll betreffend die Vollstreckung der Todesstrafe ratifiziert haben. Da es kein ähnliches Zusatzprotokoll zum NATO - SOFA gibt und daher für die genannten Staaten im Gegensatz zu Österreich das NATO - SOFA gegenüber anderen NATO - Staaten uneingeschränkt zur Anwendung kommt, ist dieser Vorbehalt nur

gegenüber nicht der NATO angehörigen PfP - Teilnehmern anwendbar, die das Zusatzprotokoll nicht ratifiziert haben (z.Zt. Aserbaidschan und Ukraine), aber nicht gegenüber NATO - Staaten, die die Todesstrafe nicht abgeschafft haben (z.B. USA und Türkei).

Schweden und Finnland haben Vorbehalte zu Art. VII abgegeben, die inhaltlich dem österreichischen Vorbehalt weitgehend entsprechen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Nein.

Zu Frage 6:

Verursacht ein Mitglied einer Truppe in Ausübung des Dienstes einen Schaden an einem Dritten, ist das Verfahren des Art. VIII Abs. 5 NATO - SOFA anwendbar. Art. VIII Abs. 5

lit. a normiert, daß in diesem Falle die Geltendmachung, Festsetzung und Erledigung des Anspruches nach den Vorschriften des Aufnahmestaates, so als ob der Schaden von seinen eigenen Streitkräften verursacht worden wäre, erfolgt. Im Falle des Schadens durch ein Flugzeug wären demnach die Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes (LFG), BGBI. Nr.253/1957 idgF, in Bezug auf Flüge durch das Bundesheer anwendbar. Gemäß § 146 Abs. 1 LFG haftet der Halter eines Luftfahrzeuges verschuldensunabhängig für den Ersatz von Schaden, der durch einen Unfall beim Betrieb des Luftfahrzeuges herbeigeführt wurde. § 151 LFG sieht für diesen Fall eine der Höhe nach unbegrenzte Haftung des Bundesheeres vor.

Geschädigte könnten in so einem Fall etwa Klage gegen die Republik Österreich vor einem österreichischen Gericht gemäß den Vorschriften des Amtshaftungsgesetzes 1949 führen. Wurde ein derartiger Anspruch und dessen Höhe festgestellt, steht es dem Aufnahmestaat jedoch auch offen, Ansprüche zu regeln, das heißt etwa außergerichtlich eine Einigung darüber herbeizuführen, aber auch Ansprüche ganz oder teilweise zu befriedigen.

Hat der Aufnahmestaat, sei es auf Grund einer außergerichtlichen Regelung oder einer gerichtlichen Entscheidung, einen Anspruch befriedigt, so obliegt es ihm, den beteiligten Entsendestaaten einen Bericht hierüber zu übermitteln (Art. VIII Abs. 5 lit. d). Gemäß den in lit. e festgelegten Schlüsseln wird der Schadenersatz unter den beteiligten Staaten aufgeteilt, die den auf sie fallenden Betrag bei vorheriger Zahlung gemäß lit. b dem Aufnahmestaat zu ersetzen haben.

Wurde der Schaden nicht in Ausübung des Dienstes verursacht, ist Art. VIII Abs. 6 anwendbar. Darin wird die Möglichkeit vorgesehen, daß der Entsendestaat nach Vorliegen eines diesbezüglichen Berichtes des Aufnahmestaates die Forderung durch eine Ex - gratia - Zahlung befriedigt. Sollte dies nicht erfolgen oder der Geschädigte die Zahlung als nicht ausreichend empfinden, steht ihm die Möglichkeit offen, den Schädiger vor einem österreichischen Gericht zu klagen.

Zu Frage 7:

Anlässlich der parlamentarischen Genehmigung des PfP - SOFA hat eine Güterabwägung stattgefunden, wobei auch erörtert wurde, daß das teilweise Verbleiben der Gerichtsbarkeit beim Entsendestaat vor allem österreichische Soldaten im Ausland schützt. In diesem Zusammenhang darf auf die Berichte über die Einleitung der ordnungsgemäßen strafrechtlichen Verfolgung der für das Unglück in Cavalese zur Verantwortung zu ziehenden Piloten vor den zuständigen Gerichten in den USA verwiesen werden.